

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS250035-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiber M.A. HSG M. Toscanelli

Beschluss vom 7. März 2025

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,

Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich,

betreffend **Betreibung Nr. 1**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 7)

**Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes
Zürich vom 13. Januar 2025 (CB240182)**

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Der Beschwerdegegner betreibt die Beschwerdeführerin in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 7 (fortan: Betreibungsamt) für ausstehende di-

rekte Bundessteuern 2019 gemäss Verfügung vom 14. September 2023 über Fr. 5'434.80 zzgl. Zinsen und Kosten. Die Zustellung des für die Beschwerdeführerin bestimmten Exemplars des Zahlungsbefehls vom 16. Oktober 2024 erfolgte am 12. Dezember 2024 (act. 6/2/1).

1.2. Gegen den Zahlungsbefehl erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 (act. 6/1) Beschwerde bei der 1. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich als unterer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (fortan: Vorinstanz).

1.3. Mit Zirkulationsbeschluss vom 13. Januar 2025 (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/3) beschloss die Vorinstanz, die Beschwerde der Beschwerdeführerin als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich zurückzuschicken.

1.4. Gegen diesen Zirkulationsbeschluss erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 31. Januar 2025 (act. 2) innert zehntägiger Frist (vgl. act. 6/4/3) Beschwerde bei der Kammer als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs mit den folgenden Anträgen (act. 2 S. 1):

- "1 - Aufschiebende Wirkung sei zu erteilen.
- 2 - Der Zirkulationsbeschluss vom 13. Januar 2025 im Bezug auf CB240182 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und die Sache sei der Vorinstanz in der Sinne der Erwägung zurückzuweisen.
- 3 - Betreibung 1 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw es sei gerichtlich festzustellen, dass Betreibung 1 nichtig sei.
- 4 - Forderungen 1, 2, 3, 4, der Betreibungen 1 seien für nichtig zu erklären bzw es sei gerichtlich festzustellen, dass Forderungen 1, 2, 3, 4, der Betreibung 1 snichtig seien.
- 5 - Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–4). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Stellungnahme kann verzichtet werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und ist ab-

zuschreiben. Dem Beschwerdegegner ist das Doppel der Beschwerdeschrift (act. 2) mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen.

2. Prozessuales

2.1. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. ZR 110 [2011] Nr. 80; OGer ZH PS240150 vom 23. August 2024 E. 2). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4; BGer 5A_605/2011 vom 8. November 2011 E. 3.2). Diese Anforderungen an eine Beschwerde sind der prozesserfahrenen Beschwerdeführerin bereits aus zahlreichen anderen Verfahren vor der Kammer bekannt.

2.2. Die Beschwerdeführerin rügt, dass ihre Beschwerde vor Vorinstanz nicht querulatorisch und rechtsmissbräuchlich, sondern sehr gut begründet gewesen sei (act. 2 Rz. 1). Da es an einer Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägung (act. 5 E. 3.1) mangelt, ist auf die Rüge nicht einzutreten.

2.3. Weiter sei gemäss Beschwerdeführerin in den Akten kein Betreibungsbegehren zu finden, da kein solches vom Beschwerdegegner eingereicht worden sei

(act. 2 Rz. 2). Wiederum fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägung (act. 5 E. 3.2), weshalb auf die Rüge nicht einzutreten ist.

2.4. Sodann macht die Beschwerdeführerin eine erhebliche Verletzung ihres rechtlichen Gehörs, Willkür sowie ein rechtsmissbräuchliches, rechtswidriges und verfassungswidriges Verhalten der Vorinstanz geltend (act. 2 Rz. 4–5). Auf die pauschalen Rügen ohne konkrete Begründung, weshalb die behaupteten Rechtsverletzungen vorliegen sollen, ist nicht einzutreten.

2.5. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, dass sich aus dem ersten Satz des angefochtenen Entscheids die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls ergebe, weil sie darin nur mit ihrem Namen und nicht mit Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und voller Anschrift aufgeführt sei (act. 2 Rz. 3). Die Vorinstanz führte die Beschwerdeführerin im Rubrum mit ihren vollständigen Personalien auf (act. 5 S. 1). In den Erwägungen wurden beide Parteien zunächst mit ihrem Namen und ihren Parteibezeichnungen erwähnt, wobei Letztere mit den Angaben im Rubrum übereinstimmten. Der Einwand der Beschwerdeführerin ist demnach haltlos. Es ist darauf nicht einzutreten.

2.6.

2.6.1. Zuletzt rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz und verweist darauf, dass sie das Recht habe, dass ihre Rügen angehört und im Entscheid mitberücksichtigt würden (act. 2 Rz. 6). Darauf folgt der kopierte Text der Beschwerde an die Vorinstanz (vgl. act. 2 S. 2–5 und act. 6/1) und eine sinngemässe Wiederholung des darin bereits Vorgetragenen in Bezug auf die Vertretung des Beschwerdegegners (vgl. act. 2 S. 4 Rz. 13 und act. 2 S. 5 unten).

2.6.2. Eine wörtliche Wiedergabe der vor Vorinstanz eingereichten Beschwertschrift bzw. eine Umschreibung deren Inhalts ohne jegliche Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid genügt der Begründungsobliegenheit nicht.

Auf die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht und die blosser Wiederholung des bereits vor Vorinstanz Vorgetragenen ist nicht einzutreten.

2.7. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten mangels einer genügenden Begründung nicht einzutreten. Es sind sodann keine Nichtigkeitsgründe im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SchKG ersichtlich, welche ein Einschreiten von Amtes wegen gebieten würden.

3. Fazit

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Der Beschwerdeführerin ist bekannt, dass das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen grundsätzlich kostenlos ist, aber bei bös- oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; statt vieler: OGer ZH PS190227 vom 31. Januar 2020 E. 3). Insbesondere für Beschwerden mit wiederholt gleichartigen und bereits beurteilten Vorbringen oder für formell mangelhafte Eingaben wurden ihr verschiedentlich Kosten nicht nur angedroht, sondern auch auferlegt (statt vieler: OGer ZH PS230187 vom 8. Januar 2024 E. 4.1 mit diversen weiteren Verweisen).

4.2. Die Beschwerde erschöpft sich darin, pauschale Rügen ohne konkrete Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid zu erheben. Da der Beschwerdeführerin die entsprechenden Anforderungen an eine genügende Beschwerdebegründung aus einer erheblichen Anzahl vor der Kammer geführten Verfahren bekannt sind, muss ihre Prozessführung im vorliegenden Verfahren als mutwillig bezeichnet werden. Entsprechend sind ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wobei die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.– festzusetzen ist.

4.3. Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels der Beschwerdeschrift (act. 2), sowie an die Vorinstanz und das Betreibungsamt Zürich 7, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

M.A. HSG M. Toscanelli

versandt am: